Wiederholte Befragungen und ihre Auswirkungen auf die Aussage

1. Allgemeines

Wiederholte Befragungen können eine Aussage sowohl stabilisieren als auch verändern. Einerseits kann die wiederholte Schilderung eines tatsächlich erlebten, komplexen Geschehens zu Übereinstimmungen in wesentlichen Punkten führen. Andererseits besteht die Gefahr, dass sich nicht nur die ursprüngliche Erinnerung, sondern zunehmend auch die Inhalte früherer Befragungen, Erwartungen der Befragenden oder zwischenzeitlich erlangte Informationen verfestigen. Der Bundesgerichtshof hat deshalb hervorgehoben, dass sich eine Erinnerung an das eigene Erleben mit der Erinnerung an den Inhalt früherer Aussagen vermischen kann, insbesondere wenn der Zeuge mit früheren Vernehmungsprotokollen konfrontiert worden ist (BGH, Urteil vom 21. April 2016 – 2 StR 435/15).

Für die Beurteilung ist daher die Aussagegenese nachzuzeichnen: Wann wurde der Sachverhalt erstmals geschildert, gegenüber wem, unter welchen Bedingungen und mit welchen Fragen oder Vorhalten? Von Bedeutung sind insbesondere die Häufigkeit und Intensität der Befragungen, mögliche suggestive Einflüsse sowie spätere Ergänzungen oder Erweiterungen. Der Bundesgerichtshof verlangt insoweit eine kritische Prüfung der Entstehung und Entwicklung der Aussage; bei ernsthaften Anhaltspunkten für gravierende Suggestionseinflüsse muss diese Entwicklung in den Urteilsgründen lückenlos und nachvollziehbar dargestellt werden (BGH, Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98; BGH, Beschluss vom 5. Juli 2022 – 4 StR 96/22).

Dabei ist weder jede Abweichung ein Zeichen für eine unglaubhafte Aussage noch spricht völlige Übereinstimmung ohne Weiteres für ihre Richtigkeit. Erinnerungslücken und Veränderungen bei Nebenumständen können auf normalen Vergessensprozessen beruhen. Signifikante Abweichungen im Kernbereich des Tatgeschehens bedürfen dagegen einer besonderen Erklärung. Umgekehrt kann eine über lange Zeit völlig gleichförmige, detailreiche Aussage ein Warnsignal sein, weil sie möglicherweise auf einer eingeprägten früheren Darstellung beruht (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2022 – 4 StR 96/22; LG Augsburg, Urteil vom 28. April 2023 – 3 KLs 201 Js 109552/22).

Für die Verteidigung ist deshalb entscheidend, nicht nur die letzte Aussage, sondern sämtliche früheren Vernehmungen, Protokolle, Audio- und Videoaufzeichnungen sowie die jeweiligen Befragungsbedingungen miteinander zu vergleichen. Erst eine solche Konstanz- und Fehlerquellenanalyse ermöglicht eine belastbare Bewertung, ob die spätere Aussage auf einer eigenständigen Erinnerung beruht oder durch wiederholte Befragungen und nachträgliche Informationen überformt worden sein kann

2. Nähere rechtliche Überlegungen

Wiederholte Vernehmungen können den Aussagewert sowohl stützen als auch beeinträchtigen. Einerseits kann die Übereinstimmung der Angaben in aufeinanderfolgenden Vernehmungen bei komplexen Sachverhalten ein Indiz für eine erlebnisbasierte Aussage sein. Andererseits ist eine vollständige Aussagekonstanz auch bei tatsächlich Erlebtem nicht zu erwarten; Erinnerungslücken und Abweichungen können auf normalen Gedächtnisunsicherheiten beruhen. Nach dem Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, ist deshalb bei mehrfach vernommenen Zeugen ein konkreter Vergleich der einzelnen Aussagefassungen im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen

erforderlich. Zugleich muss die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage aufgeklärt werden, wenn fremdsuggestive Einflüsse in Betracht kommen.

Diese Grundsätze hat der Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. April 2016 – 2 StR 435/15, besonders deutlich herausgestellt. Dort beanstandete der Bundesgerichtshof die Annahme einer hohen Aussagekonstanz, weil die Zeugin vor späteren Befragungen mit den Protokollen früherer Vernehmungen konfrontiert worden war. Dadurch könne sich die Erinnerung an das selbst erlebte Geschehen mit der Erinnerung an den Inhalt der früheren Aussage vermischen, sodass eine spätere Unterscheidung zwischen eigener Erlebniswahrnehmung und dem bereits gelesenen oder gehörten Aussageinhalt erschwert oder unmöglich werde. Das Tatgericht hätte daher darlegen müssen, worin eine von diesen Vorhalten unbeeinflusste Konstanz tatsächlich bestand und welche Bedeutung der Protokollkenntnis für die späteren Angaben zukam.

Der Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. Juli 2022 – 4 StR 96/22, hat die Anforderungen an die Konstanzanalyse weiter präzisiert. Danach ist bei mehreren Vernehmungen zu prüfen, ob sich die Angaben im Kernbereich des Geschehens widersprechen oder lediglich in Einzelheiten voneinander abweichen. Nicht jede Inkonstanz spricht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage. Eine relevante Aussagekonstanz fehlt jedoch, wenn die Angaben zum Kernbereich des Tatgeschehens signifikant voneinander abweichen und es sich um ein Geschehen handelt, das typischerweise nicht ohne Weiteres vergessen wird. Entsprechendes hat der Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. Dezember 2024 – 1 StR 293/24, erneut bestätigt.

Bei möglichen Suggestionseinflüssen muss das Gericht besonders sorgfältig untersuchen, unter welchen Bedingungen die jeweiligen Aussagen entstanden sind. Der Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, verlangt insoweit eine Fehlerquellenanalyse; bei kindlichen Zeugen sind insbesondere auch die Angaben der Personen einzubeziehen, denen gegenüber das Kind seine Wahrnehmungen geschildert hat. Der Bundesgerichtshof, Beschluss vom 5. Juli 2022 – 4 StR 96/22, fordert bei ernsthaften Anhaltspunkten für intensive oder suggestive Befragungen eine lückenlose und nachvollziehbare Darstellung der Aussageentstehung und -entwicklung in den Urteilsgründen. Das Oberlandesgericht Bremen, Beschluss vom 7. Mai 2007 – Ss 7/07, betont ergänzend, dass die bloße wiederholte Schilderung eines knappen Kerngeschehens noch nicht erkennen lässt, ob eine erlebnisgestützte oder eine suggerierte Erinnerung vorliegt; erst der Vergleich der verschiedenen Aussagefassungen kann Brüche, Ergänzungen und Auslassungen sichtbar machen.

Für die Verteidigung kommt es daher entscheidend darauf an, sämtliche Vernehmungen einschließlich etwaiger informatorischer Gespräche, Vorhalte, Protokollvorlagen sowie Audio- und Videoaufzeichnungen zu sichern und miteinander zu vergleichen. Das Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 24. Oktober 2014 – 1 Ws 110/14, verlangt, die früheren Vernehmungen sowie die Entstehung und Entwicklung der Aussage grundsätzlich im Wege der Beweisaufnahme aufzuklären, damit eine belastbare Konstanzanalyse möglich ist. Bei wiederholten Identifizierungen gilt dies in gesteigertem Maße: Nach Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Juni 1961 – 2 StR 194/61, kann ein früherer Wiedererkennungsvorgang das ursprüngliche Erinnerungsbild überlagern, sodass der Zeuge später unbewusst nicht mehr die Person mit dem ursprünglichen Tatbild, sondern mit dem Eindruck der früheren Identifizierung vergleicht. Wiederholte Befragungen sind daher weder automatisch aussagekräftigkeitssteigernd noch generell schädlich; ihre Bedeutung hängt maßgeblich von der Aussagegenese, dem Inhalt und Ablauf der Befragungen sowie davon ab, ob spätere Angaben auf einer eigenständigen Erinnerung oder auf einer Übernahme früherer Aussageinhalte beruhen.